



INTERNATSVERTRAG

INTERNATSSCHULE

Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium

Königswinterer Straße 534

53227 Bonn

Schule:

Telefon: 02 28/97090-90, Telefax: 02 28/970 90-98

Internat:

Telefon: 02 28/97090-0, Telefax: 02 28/970 90-99

E-Mail: kalkuhl@t-online.de

INTERNATSVERTRAG

zwischen Herrn Studiendirektor Ernst-Martin Heel, handelnd für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium“, Königswinterer Straße 534, 53227 Bonn
– im folgenden Internat genannt –

und _____
– im folgenden Schüler/in genannt –

gesetzlich vertreten durch _____
– im folgenden Eltern, Erziehungsberechtigte genannt – – geb. am –

sowie _____
– im folgenden Eltern/Erziehungsberechtigte genannt – – geb. am –

1. Vertragsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird zum _____ in das Private Ernst-Kalkuhl-Gymnasium, 53227 Bonn, und in das angeschlossene Internat aufgenommen.

Vertragsbeginn ist der _____

Der Vertrag wird jeweils für die gesamte Dauer eines Schuljahres vom 01.08. bis zum 31.07. abgeschlossen und ist unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt im Internat während der Schul- und Ferienzeit. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jedes weitere Schuljahr, wenn er nicht entsprechend Ziff. 7 dieses Vertrages und der dort bestimmten Fristen (7.1) aufgekündigt wird. Bei einer Aufnahme bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres wird der gesamte Jahresbeitrag für ein Schuljahr erhoben, bei einer späteren Aufnahme werden die Kosten ab Beginn des Aufnahmemonats berechnet.

2. Leistungen des Internats

Das Internat verpflichtet sich, den Schüler/die Schülerin gemäß den Schulbestimmungen der Behörde auszubilden, pädagogisch zu betreuen, in der Freizeit und während der Silentien anzuleiten sowie ihm/ihr Wohnung, vollständige Verpflegung und Versorgung zu gewähren.

3. Pflichten des Schülers/der Schülerin

- 3.1 Der Schüler/die Schülerin, insbesondere auch der/die Volljährige, verpflichtet sich, die jeweils gültige Internatsordnung einzuhalten und die Weisungen der Internatsleitung sowie der Erzieher zu beachten.
- 3.2 Mit dem Tage der Aufnahme in das Internat sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Geburtsurkunde, Impfschein,
 - b) Überweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) eine ärztliche Bescheinigung über die Internatsfähigkeit des Schülers/der Schülerin gemäß Vordruck des Internats,
 - d) ausgefüllter Aufnahmeantrag für das Ernst-Kalkuhl-Gymnasium.

4. Internatskosten

- 4.1 Durch die Aufnahme in das Internat entstehen Kosten für Erziehung, Unterbringung, Verpflegung und Nebenkosten. Die Internatskosten betragen für das Schuljahr, gerechnet vom 01.08. bis zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres, monatlich für den Schüler/die Schülerin:

EUR _____

Die Internatskosten werden ganzjährig erhoben. Sie sind auch während der Schulferien zu zahlen, in denen das Internat geschlossen ist.

Bei Änderung der Lebenshaltungskosten oder der Gehälter im Öffentlichen Dienst behält sich das Internat vor, die vereinbarten Internatskosten entsprechend zu ändern. Kann ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen das Internat vorübergehend nicht besuchen, so sind die Internatskosten während der Dauer der Abwesenheit in vollem Umfang weiter zu entrichten.

Bei Ablegung der Reifeprüfung bzw. bei Abgang nach der Sekundarstufe I sind die Internatskosten bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) unverändert zu entrichten. Eine vorübergehende Schließung der Schule wegen höherer Gewalt berechtigt nicht zu einer Kürzung der Internatskosten.

- 4.2 Die Nebenkosten umfassen:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr EUR _____
- b) die vom Internat vorgelegten Beträge für Lernmittel, Reinigung der Wäsche sowie die im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung und des täglichen zusätzlichen Bedarfs notwendig werdenden Ausgaben.
- c) für die Nutzung eines eigenen Kühlschranks EUR _____

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Internatskosten gemäß Ziffer 4 sind vierteljährlich im voraus, jeweils zum 1.8., 1.11., 1.2. und 1.5. des jeweiligen Schuljahres zu überweisen. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Von den Nebenkosten gemäß Ziffer 4.2 werden fällig:
- das Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) mit der Anmeldung des Schülers/der Schülerin zum Internat,
 - die Kautions bei Abschluss des Vertrages,
 - die Auslagen gemäß Ziffer 4.2b werden jeweils in den Ferien in Rechnung gestellt und sind dann sofort fällig.
- 5.3 Zahlungen können erfolgen in bar im Sekretariat oder auf folgende Konten:
- | | | | | | |
|------------------------------|------------|------------------|--------------------|-----------|------------------|
| Sparkasse Bonn | 43590033 | (BLZ 380 500 00) | Deutsche Bank Bonn | 32060600 | (BLZ 380 700 24) |
| Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG | 5200201029 | (BLZ 380 601 86) | Dresdner Bank Bonn | 208775300 | (BLZ 370 800 40) |
| Postbank Köln | 34196-501 | (BLZ 370 100 50) | | | |

6. Sicherheitsleistung

Mit Vertragsbeginn verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin (bzw. der gesetzliche Vertreter) eine Sicherheitsleistung für Zahlungsansprüche des Internats nach diesem Vertrag in Höhe von EUR _____ zu entrichten. Sie wird zu banküblichen Konditionen verzinst hinterlegt. Nach Vertragsende hat der Schüler/die Schülerin (bzw. der gesetzliche Vertreter) Anspruch auf Herausgabe der verzinsten Sicherheitsleistung, soweit nicht das Internat aufgrund noch ausstehender Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag aufrechnen kann.

Wird diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Abgang des Schülers/der Schülerin unter Angabe der Bankverbindung zurückgefordert, so ist es dem Internat gestattet, diese für die Finanzierung unserer Schülerleistungsstipendien zu verwenden.

7. Kündigung

- 7.1 Als Kündigungsfrist werden drei Monate zum Ende eines jeden Schulhalbjahres (31.01., 31.07.) vereinbart.
- 7.2 Die Kündigung kann nur durch eingeschriebenen Brief erfolgen oder gegen Empfangsbekanntnis.
- 7.3 Die Kündigungsfrist gemäß Ziffer 7.1 gilt auch für den Fall einer Nichtversetzung. Wenn die Voraussetzungen zum Besuch der gewählten Schulform aufgrund einer Nichtversetzung nicht mehr gegeben sind, endet der Vertrag mit dem auslaufenden Schuljahr.
- Ein Austritt aus der Schule ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist befreit nicht von der Pflicht zur Fortzahlung des in Ziffer 4 vereinbarten Entgeltes.
- 7.4 In Abweichung von Ziffer 7.1 bis 7.3 ist die Internatsleitung berechtigt, den Internatsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn
- der Schüler bzw. die Schülerin und/oder die Eltern/Erziehungsberechtigten wichtige Vertragsbestimmungen dieses Internatsvertrages nicht einhalten;
 - die Eltern/der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin mit der Entrichtung des Internatsgeldes gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages mit mehr als sechs Wochen – bei eventuell vereinbarter monatlicher Zahlungsweise mehr als zwei Monatsraten – in Verzug geraten sind/ist;
 - der Schüler/die Schülerin nachhaltig oder grob gegen die Schul- und Internatsordnung verstößt.

Im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind auf jeden Fall die Internatskosten bis zu dem Termin zu zahlen, der einer ordentlichen Kündigung entspricht. (vgl. Ziffer 7.1)

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate und beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme in das Internat. Während dieser Zeit kann der Internatsvertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

9. Haftung

- 9.1 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haften auch für den Fall, dass der Schüler/die Schülerin volljährig ist, als Gesamtschuldner für alle Schäden, die ein Schüler/eine Schülerin während der Vertragsdauer an Sachen oder Sachanlagen der Schule, des Internats oder eines Dritten verursacht, oder einem anderen schuldhaft zugefügt hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die unterlassene Rückgabe von Schuleigentum.
- 9.2 Das Internat kann diese Schäden sofort beseitigen lassen, ohne die Eltern oder Erziehungsberechtigten vorher zu benachrichtigen.

10. Rechtsfolgen

- 10.1 Der Schüler/die Schülerin und die Eltern/Erziehungsberechtigten haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch, auch dann, wenn der Schüler während der Vertragsdauer volljährig wird.
- 10.2 Der Schüler, der bei Vertragsabschluss volljährig ist, muss diesen Vertrag mit unterzeichnen. Er/Sie erkennt durch seine/ihre Unterschrift sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages auch als für sich verbindlich an und haftet mit seinen/ihren Eltern gesamtschuldnerisch für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.
- 10.3 Dem Schüler, der während der Vertragsdauer volljährig wird, stehen die Bestimmungen aus Ziffer 7. Kündigung ab Eintritt der Volljährigkeit selbstständig zu.
11. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei Ausscheiden aus dem Internat auch die Schule verlassen werden muss.

53227 Bonn, den _____

Studiendirektor
Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium

Eltern/Erziehungsberechtigter

volljähriger Schüler/volljährige Schülerin